

## **Kunstbeirat des Dezernats für Kultur, Schule und Sport Geschäftsordnung**

### **1. Präambel**

Der Kunstbeirat unterstützt den Beigeordneten für Kultur, Schule und Sport als beratendes Gremium bei der Ausstattung öffentlicher Räume in der Stadt Magdeburg bei Sachverhalten der bildenden Kunst.

Der Kunstbeirat kann selbst relevante Sachverhalte thematisieren.

### **2. Mitgliedschaft**

(1)

Der Kunstbeirat setzt sich aus Vertretern der Landeshauptstadt Magdeburg (Leiterin des Kunstmuseums, Direktorin des Kulturhistorischen Museums, Leiterin des Stadtplanungsamtes) und vier freien Sachverständigen verschiedener Fachbereiche (z. B. Kunst, Kunstwissenschaft, Architektur) zusammen, die vom Beigeordneten für Kultur, Schule und Sport ausgewählt und berufen werden. Der Vorsitzende des Kulturausschusses kann ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Kunstbeirats teilnehmen.

(2)

Die Mitgliedschaft wird für vier Jahre festgelegt.

### **3. Vorsitz**

Den Vorsitz des Kunstbeirates führt der Beigeordnete für Kultur, Schule und Sport.

### **4. Geschäftsführung**

(1)

Die Geschäftsführung des Kunstbeirates obliegt dem Fachdienst Kulturbüro im Fachbereich Kunst und Kultur (FB 41).

(2)

Die Geschäftsführung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mitglieder des Kunstbeirates die Einladungen und Unterlagen zu den Sitzungen grundsätzlich zehn Tage vorher erhalten. Nachgeschobene Punkte zur Tagesordnung sollen den Mitgliedern des Kunstbeirates mindestens vier Tage vorher mit den erforderlichen Informationen bekanntgegeben werden.

### **5. Sitzungen**

(1)

Der Kunstbeirat tagt einmal pro Kalenderjahr, im Bedarfsfall öfter.

(2)

Die Sitzungen des Kunstbeirates sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3)

Die Geschäftsführung kann zu einzelnen Sitzungen weitere, nicht stimmberechtigte Teilnehmer/innen einladen.

## **6. Sitzungsniederschrift**

(1)

Über die Sitzungen des Kunstbeirates ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls anzufertigen.

(2)

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedes Mitglied erhält eine Ausfertigung.

(3)

Das Protokoll ist innerhalb von drei Monaten zu verfassen und zu genehmigen.

## **7. Beschlussfassung**

(1)

Die fachlichen Empfehlungen des Kunstbeirates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Empfehlungen werden dem Kulturausschuss durch die geschäftsführende Stelle zur Kenntnis gegeben.

(2)

Der Kunstbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der jeweils stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

## **8. Pflichten**

(1)

Die Mitglieder des Beirates haben ihre Empfehlungen sachlich und unabhängig zu treffen.

(2)

Sie dürfen nicht an Beratungen und Beschlüssen über Angelegenheiten mitwirken, an denen sie in eigener Sache mit persönlichen Rechten und Interessen mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind.

(3)

Mitteilungen von Sitzungsteilnehmern über Ausführungen und Abstimmungsverhalten einzelner Mitglieder und entsprechende Information aus der Niederschrift sind unzulässig.

## **9. Budget**

Die Mitglieder des Kunstbeirates arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Die vier freien Sachverständigen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 EUR pro Sitzung. Eine separate Abrechnung von Reisekosten und Beauftragungen externer Gutachten sind nach Bundesreisekostengesetz möglich.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung der Beschlussfassung durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

(Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Feminin oder Maskulin stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.)